

Änderungsantrag **der Fraktion der CDU/CSU**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Jugendhilfe –
– Drucksachen 8/2571, 8/4010 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 44

§ 44 ist wie folgt zu fassen:

„§ 44

Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie

(1) Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie wird durch Erziehung in Familienpflege über Tag und Nacht (Vollpflege) oder in einem Heim oder einer entsprechenden Einrichtung (Heimerziehung) geleistet. Wird Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet, soll darauf hingewirkt werden, daß die Erziehung in der eigenen Familie wieder möglich wird, sofern dem nicht das Wohl des Minderjährigen entgegensteht. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie umfaßt auch die Sorge dafür, daß der Minderjährige allgemein und beruflich aus- und weitergebildet wird und beruflich tätig werden kann, sowie den notwendigen Lebensunterhalt und die Krankenhilfe. Bei der Unterbringung eines Minderjährigen soll auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen und seiner Familie Rücksicht genommen werden.

(2) Einem Minderjährigen ist Vollpflege zu leisten, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten, und diese Hilfe geeignet, erforderlich und ausreichend ist.

(3) Einem Minderjährigen ist Heimerziehung zu leisten, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten, und diese Hilfe geeignet und erforderlich ist. Der Träger der Einrichtung hat auf Verlangen des Jugendamts über die Entwicklung des Minderjährigen zu berichten.“

Bonn, den 22. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die prinzipielle Nachrangigkeit der Heimerziehung gegenüber jeder sonstigen Erziehung außerhalb der eigenen Familie ist fachlich nicht gerechtfertigt. Es soll die Hilfe geleistet werden, die nach den Umständen geeignet und erforderlich ist. Die Bestimmung des § 38 Abs. 4 JWG muß auch ins neue Recht übernommen werden, weil es hier nicht nur darum geht, das Recht auf Bestimmung des Bekenntnisses zu beachten, sondern auch darum, daß bei der Auswahl der Pflegefamilie oder der Einrichtung auf das Bekenntnis Rücksicht genommen wird. In der Regel wird das religiöse Bekenntnis (oder die Weltanschauung) des Minderjährigen mit dem seiner Familie übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen das entscheidende Kriterium. Die pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften oder pädagogisch betreuten anderen Wohnformen sind bisher hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Ergebnisse nicht hinreichend erprobt und sind daher nicht in das Gesetz aufzunehmen.